

## VEREINSSATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Bieberer Fastnacht - IGBiF -
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach-Bieber
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 11.11. und endet am 10.11. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Vereinszweck ist die Pflege und die Weiterentwicklung des fastnachtlichen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung fastnachtlicher Sitzungen und Veranstaltungen
- Organisation, Gestaltung und Teilnahme an fastnachtlichen Umzügen
- Förderung der Jugendfastnacht
- Pflege und Bewahrung des historischen Erbes der Bieberer Fastnacht

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, in dem sie die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen, in dem sie bei der Planung und Durchführung der im Vereinszweck näher bestimmten Veranstaltungen mitwirken.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen Barbeitrag beschließen. Über seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ein etwaige Barbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Bei einem unterjährigen Eintritt anteilig für das Kalenderjahr, wobei der Eintrittsmonat voll mitgezählt wird.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies die Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über entsprechende Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Vorstand kann nur eine volljährige Person werden. Ein Vorstandsmitglied muss nicht Mitglied des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Mitgliederversammlung steht es frei, bis zu fünf Beisitzer zu wählen, die im Falle der Wahl, vollwertiges Mitglied des Vorstands sind.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Aschermittwoch statt. Sie beginnt um 20.00 Uhr. Ort und Tagesordnung macht der Vorstand durch einen Aushang an den Karnevalssitzungen den Vereinsmitgliedern bekannt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Vorstand hat in der ordentlichen Versammlung gem. Abs. 1 einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) Bildung von Abteilungen und Wahl von Abteilungsleitern

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Hierbei kann die Mitgliederversammlung nur folgende Verwendung des Vereinsvermögens beschließen:

- < Das Vermögen wird unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugewandt, oder
- < das Vermögen wird an eine andere gemeinnützige Körperschaft zugewandt, oder
- < das Vermögen wird auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke übertragen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.11.2017 errichtet.

Hildebrand  
 Renate K...  
 Anja Zelt  
 Heide Falk  
 Jan  
 Norbert  
 Norbert  
 Peter

Willy  
 Elisabeth  
 G. Allin  
 Margret Röben  
 L. Winkler  
 Günsel  
 Holger  
 Margret

Katharina  
 Alke